

nung genannten Organe eine vorläufige Sicherstellung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in dem zur Erfüllung der Ablieferungspflicht notwendigen Umfange, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der weiteren Wirtschaftsführung des betreffenden Betriebes, durchführen.

(2) Diese vorläufige Sicherstellung kann nur in Anwesenheit des Erzeugers oder seines gesetzlichen oder berechtigten Vertreters und unter Teilnahme der Vertreter des Rates der Gemeinde und der VdgB (BHG) vorgenommen werden. Erscheint der Erzeuger oder sein Vertreter trotz Aufforderung nicht, so kann die Sicherstellung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

(3) Über die vorläufige Sicherstellung hat der Beauftragte ein Protokoll auszufertigen, worin die Namen der bei der Durchführung beteiligten Personen, die Höhe der zu sichernden bzw. nicht erfüllten Ablieferungspflicht, die Art und Menge der sichergestellten Erzeugnisse und andere bedeutsame Umstände festzuhalten sind, zu denen es bei der Durchführung der vorläufigen Sicherstellung gekommen ist.

(4) Die vorläufig sichergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann der Mitarbeiter oder Beauftragte der im Abs. 2 genannten Organe an einem anderen geeigneten Platz lagern, wenn Gefahr besteht, daß sie der Versorgung entzogen werden können.

§ 133

Ablieferung und Abtransport

(1) Die im § 62 der Verordnung genannten Organe können nach der vorläufigen Sicherstellung den säumigen Erzeuger verpflichten, die sichergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse an das zuständige Erfassungsorgan unverzüglich abzuliefern. Dem Erzeuger ist dazu eine schriftliche Aufforderung zu übergeben, in der gleichzeitig eine Frist — äußerstenfalls bis zu drei Tagen — zur nachträglichen Erfüllung zu erteilen ist. Das Einspruchsverfahren gegen diese Verfügung regelt sich nach § 35 Absätze 2 bis 4 der Verordnung.

(2) Nach Ablauf der Frist können die im § 62 der Verordnung genannten Organe den Abtransport der sichergestellten Erzeugnisse durch das Erfassungsorgan auf Kosten des Erzeugers veranlassen. Der Abtransport ist in Anwesenheit des Erzeugers oder seines Vertreters, des Beauftragten des Rates des Kreises sowie des Erfassungsorgans und von Vertretern des Rates der Gemeinde und der VdgB (BHG) durchzuführen. Erscheint der Erzeuger oder sein Vertreter trotz Aufforderung nicht, so kann der Abtransport auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Über den Abtransport ist vom Beauftragten ein Protokoll aufzunehmen, das dem Abteilungsleiter der Abteilung Erfassung und Einkauf I vorzulegen ist

(3) Die Erfassungsorgane sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten, sichergestellten Erzeugnisse dem Erzeuger nach den Bestimmungen über die Pflichtablieferung die Ablieferungsbescheinigung zu erteilen und den Erlös zu überweisen.

Zu §64 der Verordnung:

§ 134

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit nach § 64 der Verordnung umfaßt insbesondere die Verpflichtung der in diesem Paragraphen genannten Organe und bezeichneten Personen:

1. zur genauen und termingemäßen Durchführung der Aufgaben, die sich für sie nach der Verordnung und den zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen ergeben;
2. zur ständigen Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung und der zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen durch die nachgeordneten Organe;
3. im Falle der Gefährdung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die die Erfüllung sichern und davon erforderlichenfalls die übergeordneten Organe sofort zu unterrichten und
4. die nachgeordneten Organe zur Verantwortung zu ziehen, die die ihnen nach der Verordnung und den zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen obliegenden Aufgaben nicht oder falsch ausführen oder ihre Ausführung vereiteln oder erschweren.

§ 135

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft; die Außerkraftsetzung der bisher geltenden Bestimmungen regelt sich nach § 65 der Verordnung.

(2) Sofern nach den Bestimmungen des § 65 Abs. 1 der Verordnung die Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1956 bereits durchgeführt wurde, sind die Ablieferungsbescheide oder Verträge zu ändern bzw. aufzuheben, wenn die Veranlagung nicht den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht. Die Erzeuger können innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung diese Änderung oder Aufhebung beim Rat des Kreises beantragen.

Berlin, den 31. März 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär